

## **Bericht des Vorstands zu TOP 10**

### **Aufhebung der Genehmigten Kapitalien 2006/I, 2008/I, 2006/III und 2006/IV und Schaffung von neuem genehmigtem Kapital sowie Änderung der Satzung**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals von insgesamt EUR 1.400.000,00 vor. Es soll für Bar- und/oder Sachkapitalerhöhungen zur Verfügung stehen.

Die Satzung enthält in § 5 Abs. 1, 2, 3 und 4 die Genehmigten Kapitalien 2006/I, 2008/I, 2006/III und 2006/IV, die den Vorstand ermächtigen, das Grundkapital in Höhe von bis zu EUR 1.400.000,00 durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Nennbetragsaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen. Von diesen Ermächtigungen ist bislang kein Gebrauch gemacht worden. Die Ermächtigungen von Genehmigtem Kapital 2006/I, 2006/III und 2006/IV laufen am 25. April 2011 aus; die Ermächtigung von Genehmigtem Kapital 2008/I am 6. August 2013. Um der Gesellschaft weiterhin kursschonende Reaktionsmöglichkeiten auf Marktgegebenheiten zu ermöglichen, soll der Vorstand ermächtigt werden, das Grundkapital der Gesellschaft durch die Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Nennbetragsaktien im Nennwert von je EUR 1,00 – ohne Beachtung von unterschiedlichen Fristen – zu erhöhen.

Dabei soll der Vorstand ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch über einen Ausschluss des Bezugsrechts zu entscheiden. Dies ist der Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat.

Eine Kapitalerhöhung ist stets eine Satzungsänderung und betrifft daher in besonderer Weise die Interessen der Aktionäre. Um einer Verwässerung ihrer Beteiligung zu begegnen, gewährt § 186 AktG jedem Aktionär ein gesetzliches Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Einlagen. Dieses gesetzliche Bezugsrecht kann nur unter den besonderen Voraussetzungen des § 186 Abs. 3 und 4 AktG ausgeschlossen werden. Für den Ausschluss des Bezugsrechts beim Genehmigten Kapital regelt § 203 Abs. 2 AktG, die Ermächtigung könne vorsehen, dass der Vorstand über den Ausschluss des Bezugsrechts entscheidet. Nach § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG, der für die Satzungsänderung gilt, hat der Vorstand der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht über den Grund für den teilweisen oder vollständigen Ausschluss des Bezugsrechts vorzulegen:

Der Vorstand wird sich bei der Frage, ob im Einzelfall ein Bezugsrechtsausschluss teilweise oder insgesamt erfolgen soll, nur vom Interesse der Gesellschaft und von den abwägungsrelevanten Interessen der Aktionäre leiten lassen. Die Ermächtigung soll den Vorstand in die Lage versetzen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats kurzfristig, flexibel und kostengünstig auf auftretende Finanzierungserfordernisse reagieren zu können. Der Vorschlag hierzu liegt im Rahmen der gesetzlichen Regelung; die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden angemessen gewahrt. Dies auch über § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG, der den Aus-

schluss des Bezugsrechts im Einzelfall an die zusätzliche Voraussetzung knüpft, dass die kapitale Erhöhung gegen Bareinlagen 10 % des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Dem Gedanken des Verwässerungsschutzes der Aktionäre wird also durch die Verpflichtung Rechnung getragen, die neuen Aktien so börsenkursnah wie möglich zu platzieren. Ein wirtschaftlicher Nachteil für die vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre ist insoweit nicht ersichtlich. Darüber hinaus wird sich der Vorstand bei einer Inanspruchnahme der Ermächtigung um eine marktschonende Platzierung der neuen Aktien besonders bemühen. Aktionäre, die ihre Beteiligungsquote im Fall einer Kapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss aufrecht erhalten möchten, haben aufgrund des liquiden Marktes für die Aktien der Gesellschaft ohnehin die Möglichkeit, die erforderliche Anzahl von Aktien auch über die Börse zu erwerben.

Die Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien gegen Sacheinlagen unter Bezugsrechtsausschluss der Aktionäre ist zum Zwecke des etwaigen Erwerbs von Beteiligungen an anderen Unternehmen geboten, für den ein entsprechender Kapitalbedarf erforderlich sein kann. Das genehmigte Kapital gibt hier der Gesellschaft die Möglichkeit, in geeigneten Einzelfällen Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen gegen Überlassung von Aktien der Gesellschaft zu erwerben. Durch die Möglichkeit, im Einzelfall den Erwerb einer entsprechenden Beteiligung durch die Ausgabe von Aktien der Gesellschaft an den Veräußerer zu bezahlen, hat die Gesellschaft die Chance, eine Expansion und/oder Komplettierung ihres Tätigkeitsgebiets ohne eine Belastung ihrer Liquidität durchzuführen.

Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob der Einsatz dieses Instruments geeignet, notwendig, verhältnismäßig und für die Aktionäre wirtschaftlich vertretbar ist. Erst danach wird er sich um die Zustimmung des Aufsichtsrats bemühen. Die Einräumung der Ermächtigung zu einer solchen Vorgehensweise erspart dann zugleich den ansonsten entstehenden Zeit- und Kostenaufwand für die zusätzliche Einberufung einer gesonderten Hauptversammlung zum Beschluss über einen entsprechenden konkreten Fall.

Dieser Bericht des Vorstands ist vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.dresdner-factoring.de](http://www.dresdner-factoring.de) im Bereich Investor Relations, Rubrik Hauptversammlung, öffentlich zugänglich. Weiterhin liegt der Bericht in den Geschäftsräumen der Gesellschaft und im Übrigen in der Hauptversammlung der Dresdner Factoring AG zur jederzeitigen Einsichtnahme aus.

Dresden, im Mai 2010

Der Vorstand



Bernward J. Rohmann  
Vorsitzender



Kerstin Steidte-Megerlin